

| | | |
|--|---|--|
| Satzungsbeschluss | Geschäftsbereich | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 104 - Straßen und Verkehr |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Jürgen Pelz 563 - 5305 563 - 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 14.08.2017 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0565/17 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 13.09.2017 | BV Elberfeld | Empfehlung/Anhörung |
| 12.10.2017 | Ausschuss für Verkehr | Empfehlung/Anhörung |
| 08.11.2017 | Hauptausschuss | Empfehlung/Anhörung |
| 13.11.2017 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Mischverkehrsfläche Döppersberg | | |

Grund der Vorlage

Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) für die Mischverkehrsfläche Döppersberg

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Einzelsatzung Döppersberg gemäß dem beigefügten Entwurf (Anlage 1).

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Zwischen Oktober 2012 und Dezember 2013 wurde vor dem InterCity-Hotel und dem Berufskolleg Elberfeld erstmalig eine Mischverkehrsfläche hergestellt. Es handelt sich um eine beitragsfähige (nochmalige) Herstellung im Sinne des § 8 KAG, für die die Stadt Wuppertal Straßenbaubeiträge erhebt.

Die Mischverkehrsfläche ist durch die Zeichen 325.1 und 325.2 StVO als verkehrsberuhigter Bereich ausgeschildert. Die hier maßgebliche Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 (BS 2008) setzt als Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für Maßnahmen in verkehrsberuhigten Bereichen nur einen unteren und einen oberen Vomhundertsatz fest. Nach § 4 Abs. 6 BS 2008 ist der konkrete Anliegeranteil durch eine Einzelsatzung zu bestimmen. Ein entsprechender Satzungsentwurf (Anlage 1) sowie eine Begründung hierzu (Anlage 2) sind beigefügt

Die Beitragspflicht ist für die Maßnahme mit der Abnahme der Arbeiten am 19.12.2013 entstanden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster muss im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Anteil der Beitragspflichtigen wirksam durch Satzung festgelegt sein. Ist dies nicht geschehen, kann eine Satzung auch nachträglich noch mit Rückwirkung erlassen werden. Hiergegen bestehen aus Sicht des Gerichts keine rechtlichen Bedenken, weil der Erlass der Satzung zur Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Beitragserhebungspflicht erforderlich ist (Vgl. Urteil des OVG Münster vom 29.09.1995 – 15 A 2651/92). Die Einzelsatzung Doeppersberg soll rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft treten und erfasst damit neben dem Ausbauzeitraum vor allem den Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht.

Zur räumlichen Orientierung sind Fotos der betreffenden Mischverkehrsfläche beigefügt (Anlage 3).

Demografie-Check

Die Einzelsatzung hat keinen Einfluss auf die demografische Entwicklung der Stadt Wuppertal. Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen ist in Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Verpflichtung, die alle Gemeinden zu beachten haben. Mithin ergibt sich durch die Anforderung dieser Beiträge kein Standortnachteil für Wuppertal.

Kosten und Finanzierung

Der beitragsfähige Aufwand beläuft sich auf rund 220.000 €.

Zeitplan

Das Beitragsverfahren wird noch in diesem Jahr durchgeführt.

Anlagen

Anlage 1 – Satzungsentwurf

Anlage 2 – Begründung zum Satzungsentwurf

Anlage 3 – Fotos